

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 hat der Rat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag und Wassergebühren

Zur Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Meckenheim Wasseranschlussbeiträge und Wassergebühren.

§ 2

Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht besteht und die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Grundstücksbreite entlang der Straße (des Weges, Platzes), in der die Anschlussmöglichkeit besteht (Frontlänge) und die Grundstücksfläche.
- (2) Liegt ein Grundstück nicht oder mit weniger als der Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße, so wird anstelle der Frontlänge die Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Eckeinschränkungen und Abrundungen ist für die Berechnung der Frontlänge der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen maßgebend.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:
- a) bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche,
 - b) bei Grundstücken, welche über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, gilt als Grundstücksfläche die innerhalb des Bebauungsplanes liegende Teilfläche; für die über das Plangebiet hinausgehende Fläche gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
 - aa) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage, in der die Leitung verlegt ist, angrenzen, die Fläche von der Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an diese Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der, der Erschließungsanlage zugewandten, Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 Metern; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Ziffern a) und b) ist dann, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung über das Maß von 40 Metern hinausreicht, diejenige Grundstückstiefe maßgebend, welche durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Der Anschlussbeitrag beträgt:

10,23 Euro je m Frontlänge und
0,77 Euro je m² Grundstücksfläche.

Die Grundstücksfläche als Maßstab für den Anschlussbeitrag wird entsprechend der durch die zulässige Geschosszahl gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen eine Bebauung zulässig ist	100 %
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 %
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 %
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 %
e) bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 %
f) bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Grillplätzen und Dauerkleingartenanlagen	50 %

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl dividiert durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen und Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (8) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 4 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 Prozentpunkte erhöht. Dies gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und Nutzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn solche Nutzungen aufgrund der in der näheren Umgebung bestehenden Nutzungsstruktur zulässig wäre.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen

werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung oder Verjährung erloschen ist.

§ 9

Aufwandsersatz für Grundstücksanschluss

Die Stadt Meckenheim ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen.

§ 10

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, oder werden Fehler in der Ermittlung der Gebühr festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. In diesen Fällen findet keine Verzinsung des Erstattungs- oder des Nachentrichtungsanspruchs statt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebüh-
renrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenützt, z.B. durch Rohr-
bruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler ver-
lorengegangen ist.

§ 11 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt:
- a) Bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) von:

Grundgebühr bei Zähler mit einem Dauerdurch- fluss (Q_3) von:	Gebühr ab 1.01.2023
$Q_3=4$ m ³ /h bis einschließlich $Q_3=10$ m ³ /h	6,90 € monatlich
bis einschließlich $Q_3=16$ m ³ /h	11,50 € monatlich
bis einschließlich $Q_3=25$ m ³ /h	23,70 € monatlich
bis einschließlich $Q_3=63$ m ³ / h	29,00 € monatlich
bis einschließlich $Q_3=100$ m ³ / h	49,20 € monatlich
größer $Q_3= 100$ m ³ / h	86,50 € monatlich

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- a) Die Grundgebühr für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern beträgt

für den ersten Monat der Ausleihdauer	50,00 €
ab dem zweiten Monat bei nicht unterbrochener Ausleihdauer	35,00 € monatlich

Neben der Grundgebühr wird für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern eine Kautions in Höhe von 500,00 € erhoben. Wird ein Standrohr gemäß den „Hinweisen und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der Stadtwerke Meckenheim“ nicht fristgerecht zur Ablesung vorgelegt, zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € für die den

Stadtwerken Meckenheim entstehenden Kosten, wobei für diesen Betrag der Umsatzsteuerzuschlag entfällt. Die Stadtwerke Meckenheim sind berechtigt, die jeweilige Standrohrstrafe mit der Kautionskaution zu verrechnen.

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 2,18 €.

§ 12

Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen werden kann.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauter Raum (einschließlich Keller, Untergeschoss und ausgebaute Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch, Bauten mit weniger als 100 m³ Raum bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten der Stadt geschätzt.
- (4) Die Gebühr beträgt je m³ 2,18 Euro.
- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des doppelten Beitrages nach § 11 zu entrichten.

§ 13

Plomben, Zählerauswechselungen

Die von der Stadt angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dies dennoch geschieht, ist für die Erneuerung von Plomben -unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung- ein Betrag von 48,75 € zu zahlen.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit der Herstellung und Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.
- (4) Die Gebührenpflicht für Hydrantenstandrohre beginnt mit dem Tag der Ausgabe und endet mit dem Tag der Rückgabe des Standrohres bei den Stadtwerken.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder Nießbrauch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Nießbraucher gebührenpflichtig.
- (2) Wird ein Grundstück von einem anderen benutzt oder sind an dem mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen nachrangig für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Daten und Unterlagen zu überlassen sowie zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Stadt stellt den Wasserverbrauch durch periodische Ablesung fest.
- (2) Auf die Verbrauchsgebühren werden Vorabschlagszahlungen erhoben, die nach dem Verbrauch des Vorjahres festgesetzt werden. Die Abschlagszahlungen sind alle 4 Monate (3 x im Jahr) in Teilbeträgen zu zahlen. Diese Teilbeträge werden zu den in den Gebührenbescheiden angegebenen Terminen fällig. Eine Abrechnung über den tatsächlichen Verbrauch für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erfolgt am Anfang des darauffolgenden Jahres. Der Saldo der Endabrechnung wird für das nächste Jahr vorgetragen und ist zu dem im Bescheid bezeichneten Fälligkeitstermin zu zahlen oder wird dem Pflichtigen erstattet oder gutgeschrieben.
- (3) Bei Neuanschlüssen werden die Vorauszahlungen geschätzt.

§ 17 Wiederaufnahmegebühr

Für die Wiederaufnahmegebühr der von der Stadt unterbrochenen Versorgung ist außer der Begleichung aller übrigen Forderungen ein Betrag von 115,33 € zu entrichten, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.

§ 18 Anzeigepflicht

- (1) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 19 Umsatzsteuer

- (1) Die in § 4 (Anschlussbeitrag) und § 11 (Verbrauchsgebühren) festgesetzten Beträge und sonstiger aufgrund dieser Satzung zu entrichtender Kostenersatz sind Nettobeträge.
- (2) Die Umsatzsteuer nach den Sätzen der sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Höhe wird dem Anschlussbeitrag, den Grundverbrauchsgebühren und dem Kostenersatz zugeschlagen.
- (3) Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes während eines Berechnungszeitraumes werden die Wassergebühren nach Maßgabe einer Verbrauchsgewichtung dem neuen Steuersatz angepasst.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten § 11 Abs. 1a und Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Gebührensatzung vom 17.12.1981
beschlossen am 16.12.1981
in Kraft getreten am 01.01.1982

1. Änderungssatzung vom 25.11.1982
beschlossen am 24.11.1982
in Kraft getreten am 01.01.1983

2. Änderungssatzung vom 19.12.1985
beschlossen am 18.12.1985
in Kraft getreten am 01.01.1986

3. Änderungssatzung vom 13.12.1990
beschlossen am 12.12.1990
in Kraft getreten am 01.01.1990 8.3

4. Änderungssatzung vom 21.12.1993
beschlossen am 20.12.1993
in Kraft getreten am 01.01.1994

5. Änderungssatzung vom 14.12.1995
beschlossen am 13.12.1995
in Kraft getreten am 01.01.1996

6. Änderungssatzung vom 27.01.2005
beschlossen am 26.01.2005
in Kraft getreten am 01.01.2005

7. Änderungssatzung vom 16.12.2005
beschlossen am 14.12.2005
in Kraft getreten am 01.01.2006

8. Änderungssatzung vom 16.05.2013
beschlossen am 15.05.2013
in Kraft getreten am 01.07.2013

9. Änderungssatzung vom 05.04.2017
beschlossen am 05.04.2017
in Kraft getreten am 01.07.2017

10. Änderungssatzung vom 12.12.2019
beschlossen am 11.12.2019
in Kraft getreten am 01.01.2020

11. Änderungssatzung vom 16.12.2021
beschlossen am 15.12.2021
in Kraft getreten am 01.01.2022

12. Änderungssatzung vom 15.12.2022
beschlossen am 14.12.2022
in Kraft getreten am 01.01.2023